

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3944

**bdeu**

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe  
Norddeutschland

Hamburg, 4. November 2024

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Landesgruppe Norddeutschland  
Normannenweg 34  
20537 Hamburg

[www.bdeu-norddeutschland.de](http://www.bdeu-norddeutschland.de)

## Stellungnahme

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Sparkassengesetzes

Antrag der Landtagsfraktionen von CDU und  
Bündnis 90/Die Grünen Schleswig-Holstein  
DS 20/2316

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Zunächst bedanken wir uns im Namen der Mitglieder der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland beim Innen- und Rechtsausschuss des Landtages für die Möglichkeit, zum Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Sparkassengesetzes“ Stellung nehmen zu können.

Die schleswig-holsteinischen Regierungsfractionen haben aus Sicht der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland mit ihrem Gesetzesentwurf ein für die KMU der Energie- und Wasserwirtschaft elementares Thema aufgegriffen. Wie in der Gesetzesbegründung dargelegt, wären die neuen EU-Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) mittelbar für kommunale KMU außerhalb des CSRD-Anwendungsbereichs im Land in vielen Fällen zeitnah wirksam. Dies geht auf landesrechtliche Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein wie in vielen weiteren Bundesländern zurück, die vorgeben, dass öffentliche Unternehmen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe, wie große Kapitalgesellschaften bilanziert werden müssen.

#### **a) Inhaltliche Bewertung Art. 1 – Änderung des § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GO S-H**

Die neuen Nachhaltigkeitsberichtspflichten stellt schon große Kapitalgesellschaften vor Herausforderungen in der Umsetzung. Die EU hat nicht- börsennotierte KMU von den Pflichten ausgenommen, da diese mit der Umsetzung überfordert wären, der Aufwand für diese Unternehmen kaum zumutbar ist und nur begrenzten Mehrwert bietet. Zertifizierungen bzw. Energieaudits sind hier effizientere Maßnahmen zur Erreichung von Verbesserungen als zusätzliche übermäßige Berichtspflichten, die die branchenweiten Bestrebungen zur Entbürokratisierung konterkarieren würden.

Wir fordern daher im Sinne unserer Mitglieder mit besonderem Nachdruck, dass im Zuge der Umsetzung der CSRD die Belange kleiner und mittlerer kommunaler Unternehmen in besonderer Weise berücksichtigt werden. Die über den vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Anpassung des § 102 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 GO S-H hat somit unsere grundsätzliche inhaltliche Unterstützung.

#### **b) Handlungsbedarf auf Bundesebene – Unterstützung durch die Länder**

Der BDEW setzt sich darüber für eine klare, bundesweit einheitliche angepasste Regelung für KMU ein, da eine uneinheitliche Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung Wettbewerbsbedingungen verzerren würde. Angesichts des knappen Zeitrahmens bis zum Inkrafttreten der Richtlinie ist eine bundesweit einheitliche Regelung über die Ländergesetze dabei eine Herausforderung. Hier sprechen wir uns daher dafür aus, eine entsprechende Regelung in § 289b des Handelsgesetzbuches (HGB) umzusetzen. Diese würde einheitlich für alle Beteiligungen von Gebietskörperschaften gelten und bürokratischen Aufwand reduzieren, da landesrechtliche Änderungen und Anpassungen von Gesellschaftsverträgen durch die

Kommunen entfallen würden. Hierzu verweisen wir auf den aktuellen Beschluss des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur nationalen Umsetzung der CSRD (Bundesrats-Drucksache 385/24), der sich weitestgehend mit unserer Kommentierung des Gesetzesentwurfes der Regierung deckt.

Wir würden uns über die Berücksichtigung unserer Position freuen und sind gerne für mögliche Nachfragen erreichbar.

**Ansprechpartner:**

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland  
Dr. Torsten Birkholz  
Geschäftsführer  
Telefon: 040 284114-40  
[birkholz@bdew-norddeutschland.de](mailto:birkholz@bdew-norddeutschland.de)